

Die Konferenz, die im Januar und Februar 1774 in Gengenbach fortgesetzt wurde, beschloss gemeinsame Maßregeln⁶¹, um nicht nur „landschädliche Leute“ aus der Ortenau zu verjagen, sondern sich von ihnen zu befreien. Jeder Reichsstand sollte das Betteln auswärtiger Armer verbieten und sich um seine eigenen Armen kümmern. Vor allem die „Bettelsuppen vor den Klosterpforten“ sollten bei Zuchthausstrafe verboten werden. Die Zigeuner sollten für *vogelfrey* erklärt werden. Um sie vor dem Betreten des Landes zu warnen, sollten *Zigeuner- und Vagantenstöcke* errichtet werden. Auf diesen Tafeln war zu lesen, dass Vaganten und Zigeuner Galgen und Peitsche erwarteten, wenn sie die Landesgrenze übertraten. Die Stöcke sollten auch diesen Text enthalten: *Zigeuner sind vogelfrei erklärt, auch ist alles Betteln und Fechten überhaupt, nicht minder unter den Vaganten und herrenlosen Leuten die Betretung deren Nebenwegen bei Zuchthaus verboten.*

Der gesamte Bereich zwischen Murg, Bleich, Rhein und der *Schneeschemelze des Schwarzwaldes* sollte in vier Streifkantone eingeteilt werden. Vorderösterreich schlug den Einsatz eines einheitlichen Fahndungskorps vor.⁶² Bei Bedarf sollten Bürger und Bauern die Mannschaften verstärken.⁶³ Zigeuner sollten nach Standrecht sofort am nächsten Galgen ohne Prozess gehenkt werden, es sei denn, sie stellten sich selbst und verdienten ihr Brot mit eigener Arbeit. Fremde, die beim Betteln ertappt wurden, sollten drei Monate ins Zuchthaus gesteckt werden und bei Antritt ihrer Strafe und Entlassung geprügelt werden („Willkomm und Abschied“). Wenn ein Vagant bei einem *größeren oder gewalthätigen Diebstahl* ertappt wurde, sollte er am nächsten Galgen oder an einem Baum gehängt werden. Bei Verfolgung von Vaganten sollte die Nacheile gestattet sein, ohne dass die Souveränität einer Herrschaft verletzt war. Die bestehenden Zuchthäuser sollten genutzt werden, bis in Offenburg ein neues Zuchthaus errichtet worden sei. Kinder von Vagabunden sollten *von verdorbenen Eltern* weggenommen werden und in einem Findelhaus, bei Handwerkern oder bei christlichen Pflegeeltern untergebracht werden.

Als grundsätzlich verdächtig galten bestimmte Wandergewerbe, die häufig von Jaunern zur Tarnung ausgeübt wurden. Dazu zählten *Scherenschleifer, Wannen-, Sieb-, Korb-, Bennen- und Bienenkorbmacher, Strehlschneider, Sägenfeiler, Blechner, Hafenbinde, Schnallenmacher, Mausfänger, Nonnenmacher (Sauschneider), Apotheker, Wagenscherführer, Steinkrügler, Kimmelträger und Lumpensammler.*

Bald zeigte sich, dass die Gengenbacher Konferenzen ein völliger Misserfolg wurden. Württemberg verlangte, dass allein in seinem Gebiet zwischen Kniebis und Hornberg 300 Streifer